

Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts

Wer?

Die Freistellung von Beschäftigten gegen Entfall des Arbeitsentgeltes kann zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn für die Dauer von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten vereinbart werden. Während dieser Zeit erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice (AMS) Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch € 14,53 täglich.

Für die Dauer der Freistellung von Beschäftigten muss vom Unternehmen ein/e Arbeitslosengeld- oder NotstandshilfebezieherIn als Ersatzarbeitskraft eingestellt werden.

Wofür?

- ArbeitnehmerInnen können die Zeit der Freistellung völlig frei gestalten.
- Unterstützung des AMS bei der Vermittlung von Ersatzarbeitskräften.

Wie?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Vereinbarung im Sinne des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelungen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn.
2. Die Ersatzarbeitskraft muss mehr als geringfügig beschäftigt werden.
3. Die/der Freigestellte darf während des Bezuges des Weiterbildungsgeldes keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Wo?

Nähere Auskünfte erhalten Sie in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

